Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs LNG Schiffsanleger Voslapper Groden Nord 2

Bek. d. MW v. 6. 12. 2023 — 30401-01010705 —

Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) in der gültigen Fassung, i. V. m. § 2 Ziffer 1 NHafenO vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88) in der gültigen Fassung, werden die Grenzen des Hafenbereiches für den Hafen der FSRU Wilhelmshaven GmbH hiermit wie folgt festgelegt:

Umschlagbrücke mit Anleger (Inselanleger):

Im Bereich des Anlegers wird die Wasserfläche parallel zur Hauptachse des Bauwerkes (direkte Verbindungslinie zwischen dem nördlichen Vertäudalben (MD1) und dem südlichen Vertäudalben (MD6) im Osten in einem Abstand von 200 m und im Westen in einem Abstand von 80 m begrenzt. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der der östlichen und westlichen Begrenzung in einem Abstand von 50 m bezogen auf den Dalben MD1 in einer entsprechenden nördlichen Verlängerung der Hauptachse des Bauwerkes gebildet. Die südliche Grenze wird durch die Verbindung der östlichen und westlichen Begrenzung in einem Abstand von 80 m bezogen auf den Dalben MD6 in einer entsprechenden südlichen Verlängerung der Hauptachse des Bauwerkes gebildet.

Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (Anlage) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Absatz 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

- Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.
- Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Bauen und Digitalisierung- Hafenbehörde, Dienststelle Oldenburg, Hindenburgstraße 26—30, 26122 Oldenburg zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus.

— Nds. MBl. Nr. •/2022 S. 1

